

„ICH BESTÄTIGE“
Leiter der 7. Abteilung der Verwaltung GBP –
Offizier des Ober – Staatsanwaltes des Militärs
Oberst der Justiz (A.W. Tschitschuga)

ABSCHLUSS

Nach den Archivakten der strafrechtlichen Akte
Nr.K-100589, des deutschen Staatsbürger
VOGEL Rudolf.

„1“ Dezember, 1999, Moskau

Am 3. Dezember 1949, wurde von Organen der MGBCCCP der Stadt Berlin
VOGEL Rudolf, geb. 1892
in Sankt-Petersburg, Deutscher,
mit höherer geistlicher Ausbildung,
Baptisten-Prediger

Festgenommen, am 24. Dezember 1949 verhaftet, und in das innere Gefängnis des sowjetischen Operativen Sektors von Berlin, überführt, wegen antisowjetischer Tätigkeit und Propaganda religiöser Glaubensansichten unter sowjetischen Bürgern und Militärangehörigen sowjetischer Besatzungsmächten in Deutschland.

Die Akte wird überprüft, ohne Nennung von Bürgern oder Organisationen.

Im Verlauf des einleitenden Verfahrens wurde gegen Vogel die Anklage erhoben, gegen die Artikel 58-6 T.1 und 58-10 T.2, verstoßen zu haben.

Nach Beschluss des Untersuchungsrichters, des Bevollmächtigten des Apparates MGBCCCP wurde am 6. Januar 1950 festgestellt, dass Vogel angeklagt wurde, unter sowjetischen Bürgern, die zur Fremdarbeit in Deutschland gezwungen waren, religiöse Propaganda verbreitete, um sie auf die Seite der Baptisten zu bringen. In der Kriegszeit, hat er persönlich an über 100 Bürgern der Sowjetunion die Taufe vollzogen, in der Besatzungszeit auf sowjetischem Gebiet religiöse, antisowjetische Literatur verbreitet, und nach dem Krieg hat er es fortgesetzt, sowjetische Bürger und Militärpersonen in die Baptistengemeinde zu ziehen, unter ihnen antisowjetische Literatur verbreitend.

Außerdem wurde Vogel angeklagt, sich mit Spionage-Tätigkeiten gegen die Sowjetunion befasst zu haben, indem er über gläubige Baptisten, die sowjetische Bürger waren, Nachrichten sammelte, über politische und ökonomische Zustände in der Sowjetunion, die er an den Oberst Thomson, Mitarbeiter der englischen Spionage, weitergab.

Am 22. März 1951 verstarb VOGEL Rudolf im Lazarett des inneren Gefängnisses des Operativen Sektors der Stadt Berlin am Gehirnschlag. Der Ort seiner Bestattung wird nicht angezeigt.

Am 26. März 1951 wurde das strafrechtliche Verfahren gegen VOGEL Rudolf, wegen Todes des Angeklagten, eingestellt.

Nach Prüfung der Unterlagen des strafrechtlichen Verfahrens, wird festgestellt, dass keinerlei Beweise einer Schuld der Spionage gegen die Sowjetunion von Vogel, in der Sache nachzuweisen ist.

Im Verfahren wird die Schuld Vogels nicht konkretisiert, sondern lässt in Wirklichkeit die Schlussfolgerung darüber vermissen, dass die Nachrichten, die er weitergab, als Staatsgeheimnis galten oder dem Verbot einer Veröffentlichung unterstanden.

Was die politischen und ökonomischen Nachrichten über den Zustand in der Sowjetunion betrifft, die Vogel in Gespräche mit sowjetischen Bürgern mit bekam, so unterstehen diese Auskünfte nicht einem Staatsgeheimnis, da sie öffentlich zugänglich waren.

Im einleitenden Verfahren zeigte Vogel auf, dass er wirklich an der politischen und ökonomischen Situation in der Sowjetunion Interesse hatte, da er sich ablehnend gegenüber der kommunistischen Ideologie und Religionspolitik der Sowjetunion, verhielt. Wie Vogel erklärte, als ehemaliger Missionar der Schwedischen Baptistischen Bewegung, sammelte er Informationen über die tatsächlichen Bedingungen für Gläubige in der Sowjetunion, ökonomischer und politischer Art, doch verstand er diese Auskünfte nicht als geheim.

Diese Ausführungen von Vogel sind anhand der Unterlagen nicht zu widerrufen und es sind darin keinerlei andere Vergehen nachzuweisen, die zum Schaden der Sowjetunion oder ihrer Bürger ausgerichtet wären.

Die Anklage gegen Vogel, des Vergehens gegen Artikel 58-10 T.2 UKPCFCP ist ebenfalls unbegründet, da gemäß des Artikels 5 p. „a“ des Gesetzes RF „Über die Rehabilitation der Opfer politischer Repressalien“ vom 18. Oktober 1991, seine Wirksamkeit aufgehoben ist, da sein Inhalt keine Gefahr für die Öffentlichkeit bedeutet, unabhängig von den Fakten der Beschuldigung.

Aus diesem Grunde, das oben Genannte in Betracht ziehend, muss die Folgerung gezogen werden, dass Vogel **grundlos**, aus rein politischen Motiven, zur strafrechtlichen Verantwortung dieses Verfahrens herangezogen wurde. Daher wird, gemäß der Artikel 3 p. „a“ und 5 p. „a“ des Gesetzes der RF „**Über die Rehabilitation der Opfer politischer Repressalien**“ vom **18. Oktober 1991**, VOGEL Rudolf als rehabilitiert angesehen.

Militär – Oberstaatsanwalt
Der Abteilung 7 für Rehabilitation
Oberst der Justiz (S.I.Golowanj) - Unterschrift